

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ingrid Heckner**, Prof. Dr. Winfried Bausback, Hans Herold, Eduard Nöth, Tobias Reiß, Peter Schmid, Bernhard Seidenath, Josef Zellmeier **CSU**,

Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Prof. Dr. Georg Barfuß und Fraktion (**FDP**)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz (Drs. 16/1153)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte
Art. 80a“

b) Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.“

2. Die bisherigen Nrn. 1, 2 und 3 werden Nrn. 2, 3 und 4.

3. Es werden folgende neue Nrn. 5 und 6 eingefügt:

„5. Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte
Art. 80a

(1) ¹Die Hauptpersonalräte bei den obersten Dienstbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. ²Die Personalräte der obersten Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. ³Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist anzuhören bei Entscheidungen

1. der Staatsregierung, die für die Geschäftsbereiche der obersten Dienstbehörden unmittelbar verbindliche Regelungen enthalten,
2. von obersten Dienstbehörden, die den Geschäftsbereich anderer oberster Dienstbehörden betreffen,

wenn diese Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 5, 12, 13, Art. 75a Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zum Gegenstand haben. ²Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(3) ¹Die nach der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) für die Entscheidung bzw. die Vorbereitung der Entscheidung zuständige oberste Dienstbehörde unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte rechtzeitig und umfassend von der beabsichtigten Maßnahme. ²Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der nach Satz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. ³Die Befugnisse und Pflichten der Personalvertretungen werden durch diese Regelungen nicht berührt.

(4) Die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte angehört, hat die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entstehenden Kosten zu tragen sowie für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(5) Art. 8, 10, 11, 29 Abs. 1, Art. 30, 31 Abs. 1, Art. 35, 40, 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1 und 2 BayPVG finden auf die rechtliche Stellung der Mitglieder bzw. die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entsprechende Anwendung.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.“

6. Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.“

4. Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 7.

Begründung:

Die bisher als einfacher Zusammenschluss von den Hauptpersonalräten der Ressorts selbst gebildete Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte wird erstmals im BayPVG als rechtliches Gebilde sui generis anerkannt. Sie wird damit allerdings kein Organ der Personalvertretung und übt auch keine förmlichen Beteiligungsrechte aus. Eine Wahl ist daher nicht erforderlich. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte erhält bei ressortübergreifenden Maßnahmen bezüglich organisatorisch und sozial relevanter Maßnahmen des BayPVG einen Rechtsanspruch auf Anhörung und Erörterung. Durchzuführen ist dieses Verfahren vom jeweils federführenden Ressort. Bezeichnet sind die Tatbestände der Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 (Errichtung von Sozialeinrichtungen, z.B. Kindergärten, Kantinen, Sportanlagen u.ä.), Nr. 12 (Sozialpläne als Ausgleich von Nachteilen durch Rationalisierungsmaßnahmen), Nr. 13 (Auswahlrichtlinien für Einstellungen, Versetzungen etc.), Art. 75a Abs. 1 (technische Überwachungseinrichtungen sowie automatisierte Verfahren zur Personalverwaltung), Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 (Förderung der Familienfreundlichkeit) und Art. 76 Abs. 2 Nr. 1 (grundlegend neue Arbeitsmethoden), Nr. 2 (unmittelbar auf Hebung der Arbeitsleistung angelegte Maßnahmen), Nr. 3 (Gestaltung von Arbeitsplät-

zen) sowie Nr. 4 (Auflösung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen). Damit wird ein breites Spektrum ressortübergreifender Maßnahmen abgedeckt, für die künftig eine Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte verbindlich wird.

Der interne Geschäftsgang kann von der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte selbst geregelt werden. Die rechtliche Stellung ihrer Mitglieder entspricht wegen eines weitgehenden Verweises im Wesentlichen der von Personalvertretungsmitgliedern. Dies betrifft etwa die Durchführung von Reisen zur Erfüllung von Aufgaben, die durch die Tätigkeit in der Arbeitsgemeinschaft veranlasst sind, oder das Verbot der Benachteiligung wegen dieser Tätigkeit. Die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten hat die Dienststelle zu tragen, der der Vorsitzende angehört; insoweit ist eine Sonderregelung erforderlich, weil das BayPVG bisher keine ressortübergreifenden Verbände kennt.

Da die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte kein Organ der Personalvertretung ist und auch keine förmlichen Beteiligungsrechte ausübt, wird Art. 80a BayPVG nicht in den Fünften Teil des Gesetzes (Beteiligung der Personalvertretung) integriert, sondern in einen zu schaffenden, neuen Sechsten Teil. Die anderen Teile des BayPVG verschieben sich entsprechend nach hinten.